

# Gemeindesportverein (GSV) Judendorf-Straßengel

---

## Geschäftsordnung des Gemeindesportvereines Judendorf-Straßengel und dessen Sektionen

Gemäß § 8 der Vereinsstatuten (Pkt. "Der Vereinsausschuß") erläßt der Vereinsausschuß für sich und die dem GSV. Judendorf-Straßengel angehörende Sektionen folgende Geschäftsordnung:

### § 1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Gemeindesportverein (GSV) Judendorf-Straßengel,  
hat seinen Sitz in Judendorf-Straßengel und erstreckt seine Tätigkeit auf Judendorf-Straßengel und Umgebung.

### § 2. Zweck

Der Zweck der Sektion ist die Pflege von Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage als Mittel der körperlichen und geistigen Ausbildung der Vereinsangehörigen.

Diesen Zweck sucht die Sektion zu erreichen:

- a) durch gemeinsame körperliche Übungen;
- b) durch Veranstaltungen von Versammlungen und Vorträgen über Themen der Leibesübungen und allgemein bildenden Inhalts;
- c) durch Veranstaltungen von Sportwettkämpfen, Festen und geselligen Zusammenkünften, zu welchen erforderlichenfalls die behördliche Bewilligung eingeholt wird;
- d) durch Anlegung einer Bibliothek und Haltung von Zeitschriften;
- e) durch Verbindung mit Vereinen und Sektionen gleicher Tendenz zwecks gegenseitiger Betreuung ihrer Mitglieder.

### § 3. Aufbringung der Mittel

Die hierfür erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
- c) Sammlungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen und Vermächtnisse.

### § 4. Sektionsangehörigkeit

Der Sektion kann jede männliche x) oder weibliche x) Person angehören. Die Sektion ist berechtigt, Kinderabteilungen zu errichten. Die Mitglieder werden in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder unterteilt  
(x Nichtzutreffendes streichen !).

### § 5. Aufnahme

Die Aufnahme in die Sektion erfolgt nach Anmeldung durch die Sektionsleitung. Frühestens nach 14 Tagen, spätestens nach 5 Wochen hat die Sektionsleitung die Aufnahme in Beratung zu ziehen. Die Sektionsleitung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern, doch steht dem Abgewiesenen die Berufung an die Hauptversammlung offen. Vor der Konstituierung der Sektion nehmen die Proponenten die Mitglieder auf.

## § 6. Austritt, Streichung, Ausschluß

Der Austritt erfolgt durch Rückstellung der Mitgliedskarte oder durch schriftliche Abmeldung. Unterläßt ein Sektionsangehöriger trotz Mahnung die Zahlung der rückständigen Beiträge, so kann auf Grund eines Sektionsbeschlusses der Ausschluß erfolgen. Die Ausschließung eines Sektionsangehörigen kann von der Sektionsleitung beschlossen werden:

1. wegen Nichteinhaltung der Statuten;
2. wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens.

Dem Betroffenen steht jedoch die Berufung an die Hauptversammlung offen.

## § 7. Pflichten und Rechte der Sektionsangehörigen

Alle Sektionsangehörigen sind verpflichtet, die Statuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses einzuhalten, sowie den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Ausschuß kann jedoch einzelnen die Zahlung des Beitrages teilweise oder gänzlich erlassen. Die Sektionsangehörigen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Bibliothek zu benützen und in den Ausschußsitzungen eventuelle Beschwerden vorzubringen. Unterstützende Mitglieder haben keinen Anspruch, an den Übungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab 14 Jahren hat das aktive und ab 18 Jahren das passive Wahlrecht; außerdem hat jedes Mitglied 1 Stimme.

## § 8. Die Sektionsleitung

Organe der Sektion sind:

1. Die Sektionsversammlung
2. Der Sektionsausschuß

### Die Sektionsversammlung

Die ordentliche Sektionsversammlung findet in den ersten drei Monaten jedes Kalenderjahres statt. Nach Bedarf kann die Sektionsleitung eine außerordentliche Sektionsversammlung einberufen. Die Sektionsleitung ist verpflichtet, binnen längstens vier Wochen eine außerordentliche Sektionsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangt.

Zur gültigen Abhaltung der Sektionsversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Wird jedoch eine Sektionsversammlung wegen zu geringer Anzahl der anwesenden Mitglieder vertagt, so ist die nächste, nach einer Stunde abzuhaltende Sektionsversammlung, an keine bestimmte Mitgliederzahl gebunden. Die Einladung zur Sektionsversammlung hat wenigstens zwei Wochen vor derselben mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu geschehen.

Anträge von Mitgliedern können nur dann in Beratung gezogen werden, wenn sie wenigstens eine Woche vor Abhaltung der Sektionsversammlung der Sektionsleitung schriftlich bekanntgegeben wurden.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei jeder Sektionsversammlung sind vor Eingang in die Tagesordnung zwei Protokollprüfer, die auch als Stimmzähler fungieren, zu wählen.

Die Sektionsversammlung nimmt den Bericht der Sektionsleitung und des Prüfungsausschusses des Vereines entgegen, beschließt über den Antrag des Prüfungsausschusses auf Entlastung der Sektionsleitung, entscheidet über etwaige Beschwerden über die Aufnahme bzw. den Ausschluß von der Mitgliedschaft der Sektionsangehörigen, wählt die Sektionsleitung, entscheidet über Anträge der Sektionsleitung und der Mitglieder, sowie über die Auflösung der Sektionen, über Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

### Der Sektionsausschuß

Der Sektionsausschuß besteht aus:

- Sektionsleiter und dessen Stellvertreter
- Schriftführer und dessen Stellvertreter
- Kassier und dessen Stellvertreter
- Sport- und Spielwarten,
- Jugendwart und dessen Stellvertreter.
- (interne Kassenprüfer)

Die Sektionsleitung wird in der Sektionsversammlung auf 2 Jahre mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Art der Wahl, öffentlich oder geheim, bleibt der Versammlung überlassen. Die Sektionsleitung ist der Sektionsversammlung für ihre Geschäftsgebarung verantwortlich; Die Sitzungen der Sektionsleitung sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Sektionsleitungsmitglieder.

Der Sektionsleiter, respektive dessen Stellvertreter vertritt die Sektion nach außen und nach innen, überwacht die ganze Sektionsgebarung, führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und hat alle der Sektion ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen mit dem Schriftführer zu unterfertigen.

Der Sektionsleiter und der Sektionsleiterstellvertreter sind Mitglieder des erweiterten Vereinsausschusses.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung der Sektion, die Führung der erforderlichen Kassenbücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

Die Gebarung der Sektionskasse ist vor der Sektionsversammlung vom Prüfungsausschuß des Vereines zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung, ist der Sektionsversammlung, dem Obmann des Vereines und der Hauptversammlung des Vereines schriftlich oder mündlich zu berichten.

Der Schriftführer hat insbesondere dem Sektionsleiter in der Führung der Geschäfte zu unterstützen und es obliegt ihm auch die Führung der Protokolle in den Sitzungen und Versammlungen und die Abwicklung des Schriftverkehrs.

Sinkt die Sektionsleitung im Laufe des Vereinsjahres durch Ausscheiden mehrerer seiner Mitglieder unter die Hälfte der gewählten Mitglieder, so ist, zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Sektionsversammlung einzuberufen. Scheiden Sektionsleiter und dessen Stellvertreter aus der Sektionsleitung aus, so betraut diese ein Mitglied aus ihrer Mitte bis zur nächsten Sektionsversammlung mit den Geschäften des Sektionsleiters.

Kompetenz des Vereinsausschusses:  
Der Prüfungsausschuß des Vereines

besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Der Prüfungsausschuß hat das Recht, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen; er ist verpflichtet, die Geschäftsgobarung des Vereinsausschusses und der Sektionen zu prüfen, mindestens viermal jährlich die Kasse und die Bücher des Vereines zu revidieren und über seine Wahrnehmungen der Hauptversammlung zu berichten. Die Gebarung der Sektionen ist vor der Sektionsversammlung zu prüfen. Darüber ist sowohl in der Sektions- und in der Hauptversammlung, wie auch dem Obmann des Vereines schriftlich oder mündlich zu berichten.

§ 9. Schiedsgericht

Über Streitigkeiten zwischen den Vereinsangehörigen, aus dem Vereinsverhältnis, entscheidet ein Schiedsgericht. Zur Bestellung des Schiedsgerichtes ernennt eine Partei drei Schiedsrichter, welche sich einen Obmann wählen. Können sich die Schiedsrichter über den Obmann nicht einigen, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Die Abstimmungen des Schiedsgerichtes erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann des Schiedsgerichtes. Die Entscheidung ist entgültig.

§ 10. Sektionsauflösung

Die Auflösung der Sektion kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Sektionsversammlung, in der vier Fünftel sämtlicher Mitglieder anwesend sind, mit Vierfünftelstimmenmehrheit beschlossen werden. Die auflösende Sektionsversammlung verfügt über das vorhandene Sektionsvermögen. Im Falle freiwilliger Auflösung fällt das vorhandene Sektionsvermögen dem Gemeindesportverein zu.

§ 11. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung wurde anlässlich der Sitzung des Vereinsausschusses am 10.02.1992 beschlossen und tritt mit Zustellung an die Sektionsleitung in Rechtskraft.

Zugestellt am: \_\_\_\_\_

Maria Pohl  
Unterschrift der Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Sektionsleiters

Karl G. Herzwitz  
Unterschrift des Obmannes